

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2007/2274(INI)

22.1.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtsslage in der Welt und zur
Menschenrechtspolitik der Europäischen Union
(2007/2274(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Marco Cappato

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ...**Error!**
Bookmark not defined.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage in der Welt und zur Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (2007/2274(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des neunten EU-Jahresberichts (2007) zur Menschenrechtslage¹,
- gestützt auf die Artikel 3, 6, 11, 13 und 19 des Vertrags über die Europäische Union und die Artikel 177 und 300 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und alle relevanten internationalen Instrumente für Menschenrechte²,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf alle VN-Menschenrechtsübereinkommen und ihre Fakultativprotokolle,
- unter Hinweis auf die regionalen Menschenrechtsinstrumente, vor allem auch auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker und das Fakultativprotokoll über die Rechte der Frauen in Afrika,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) am 1. Juli 2002 und seine Entschlüsse im Zusammenhang mit dem Internationalen Strafgerichtshof³,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und den EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Standards und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005⁴,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

¹ Ratsdokument 13288/1/07.

² Siehe Anlage zu dieser Entschließung.

³ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 265. ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 262. ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 88; ABl. C 271 E vom 12.11.2003, S. 576.

⁴ ABl. C 311 vom 9.12.2005, S. 1.

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Fakultativprotokoll zu diesem Übereinkommen,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommens AKP-EG und seine Überarbeitung²,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Menschenrechten in der Welt,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 7. Juni 2007 zur fünften Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und zum Ergebnis der Verhandlungen über den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNHRC)³
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in den Abkommen der Europäischen Union⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 1. Februar 2007 zur Initiative für ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe⁵ und die am 18. Dezember 2007 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Entschliebung zur Einführung eines weltweiten Moratoriums für die Todesstrafe,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 20. September 2001 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen⁶ in der es heißt, dass jede Verstümmelung weiblicher Genitalien, in welcher Form auch immer, einen Akt der Gewalt gegen die betroffene Frau darstellt, der einem schweren Angriff auf ihre Grundrechte gleichkommt,
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 6. September 2007 zur Funktionsweise der Dialoge und Konsultationen mit Drittstaaten zu Menschenrechtsfragen, in der betont wird, dass die Rechte der Frau in den Menschenrechtsdialogen ausdrücklich zur Sprache gebracht werden sollen,⁷
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 6. Juli 2006 zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet,⁸
- unter Hinweis auf alle von ihm angenommenen Dringlichkeitsentschlüsse zum Thema Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das EU-Menschenrechtsforum, das im Dezember 2007 in Lissabon stattfand,
- unter Hinweis auf das VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit

¹ ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1.

² ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0237.

⁴ ABl. C 290 E vom 29.11.2006, S. 107.

⁵ ABl. C 250 E vom 25.10.2007, S. 91.

⁶ ABl. C 77 E vom 28.3.2002, S. 126.

⁷ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0381.

⁸ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 879.

Behinderungen, das von den Europäischen Gemeinschaften und der Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten am 30. März 2007 unterzeichnet wurde und eine Verpflichtung zur Einbeziehung der Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen in Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte in Drittländern enthält,

- unter Hinweis auf den im Juli 2004 veröffentlichten Leitfaden über Behinderung und Entwicklung für die Delegationen und Dienste der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die VN-Erklärung über die Menschenrechtsverteidiger und die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechtsverteidiger,
 - unter Hinweis auf das im Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen,
 - unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts¹ betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte sowie Menschenrechtsverteidiger,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2008),
- A. in der Erwägung, dass der EU-Jahresbericht 2007 des Rates und der Kommission zur Menschenrechtssituation eine allgemeine Übersicht über die Tätigkeiten der Organe der Europäischen Union im Bereich der Menschenrechte innerhalb und außerhalb der Europäischen Union darstellt,
- B. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2007 dazu dient, die Tätigkeiten der Kommission und des Rates im Bereich der Menschenrechte und die allgemeinen Tätigkeiten des Parlaments zu prüfen, zu bewerten und erforderlichenfalls konstruktive Kritik daran zu üben,
- C. in der Erwägung, dass anerkannt werden sollte, dass sich die EU-interne Menschenrechtsbilanz direkt auf die Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit der EU auswirkt, eine wirkungsvolle Außenpolitik umzusetzen,
- D. in der Erwägung, dass die Menschenrechte und ihr Schutz abhängig sind von Rechtsstaatlichkeit, demokratischer Staatsführung, dem Prinzip der Gewaltenteilung und politischer Verantwortlichkeit, der Trennung von Kirche und Staat sowie von politischen Rechten, die es ihren Nutznießern ermöglichen können, ihre eigenen Menschenrechtsverteidiger zu sein, und dass sie parallel dazu gefördert werden sollten,
- E. in der Erwägung, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, damit der Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte, vor allem der politischen Rechte, bei der Aushandlung und Durchführung bilateraler oder regionaler Handelsabkommen,

¹ ABl. C 327 vom 23.12.2005, S. 4.

auch bei denen, die mit wichtigen Handelspartnern abgeschlossen werden, größere Aufmerksamkeit gewidmet wird,

- F. in der Erwägung, dass Recht, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Garanten der Grundfreiheiten und Menschenrechte die Grundpfeiler eines dauerhaften Friedens sind, und in der Erwägung, dass ein dauerhafter Friede nicht durch Vereinbarungen erreicht werden kann, die die für systematische Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen schützen,
- G. in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte in verschiedenen Regionen der Welt weiterhin gefährdet sind, da die Verletzung der Menschenrechte unausweichlich Hand in Hand mit dem Bemühen derjenigen geht, die die Menschenrechte verletzen, die Auswirkungen jeder Politik zu ihrer Förderung zu schmälern, vor allem in Ländern, in denen die Menschenrechtsverletzungen grundlegend dafür sind, eine undemokratische Regierung an der Macht zu halten,
- H. in der Erwägung, dass 82 % der Behinderten in den Entwicklungsländern immer noch unter Armutsgrenze leben und auch weiterhin unter schwersten Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Verweigerung des Rechts auf Leben und einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, leiden, und unter Hinweis darauf, dass die Lage der Kinder mit Behinderungen in dieser Hinsicht besonders besorgniserregend ist,
- I. in der Erwägung, dass laut der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation „sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung (ist)“ und in der Erwägung, dass die Gesundheit aller für die Erreichung von Frieden und Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist,
 - 1. missbilligt, dass die Europäische Union noch weit entfernt von der Verwirklichung einer kohärenten Politik mit erheblichen Auswirkungen auf die Durchsetzung und Förderung der Menschenrechte in der Welt ist; ist der Ansicht, dass erhebliche Fortschritte bei der strikten Einhaltung der bereits im Bereich der Menschenrechte geltenden Vorschriften der Europäischen Union notwendig sind;
 - 2. vertritt die Auffassung, dass für einen Qualitätssprung bei der Förderung der häufig durch vorwiegend nationale Interessen der Mitgliedstaaten behinderten Menschenrechte eine Stärkung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlich ist, bei der die Förderung der Menschenrechte als Priorität angesehen werden muss;
 - 3. fordert die Kommission und den Rat auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Fähigkeit der EU zu verbessern, auf Menschenrechtsverstöße durch Drittländer rasch zu reagieren, und zwar nicht zuletzt dadurch, dass die Menschenrechtspolitik durchgehend in der von der EU gegenüber Drittländern verfolgten Politik berücksichtigt wird;

Allgemeine Prinzipien und Vorschläge für Menschenrechte, Demokratie, Frieden und Gewaltlosigkeit

4. bekräftigt, dass die Menschenrechte – wie sie in den wichtigsten internationalen Instrumenten und Übereinkommen definiert sind, darunter auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – allgemein gültige, seit jeher bestehende natürliche Rechte sind, deren konkrete und tatsächliche Einhaltung die unverzichtbare Gewähr für die Durchsetzung und Respektierung der Rechtmäßigkeit und der internationalen Ordnung für die Förderung von Frieden, Freiheit, Recht und Demokratie ist;
5. ist der Ansicht, dass die effektive „Justiziabilität“ der Menschenrechte in der ganzen Welt – durch lokale und nationale Gerichte oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, durch supranationale Gerichte das ausdrückliche und zentrale Ziel in der Politik der Europäischen Union, angefangen mit der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, darstellen muss;
6. fordert deshalb die Kommission und den Rat auf, eine vorrangige Fördermaßnahme – so wie bei der Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs – für die Tätigkeiten aller Gerichte, die sich mit dem Schutz der Menschenrechte befassen, durchzuführen, hebt vor allem die Notwendigkeit hervor, die Tätigkeit des Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshofs und des Afrikanischen Gerichtshofs der Menschenrechte und der Rechte der Völker soweit wie möglich zu unterstützen, sowie dazu beizutragen, die Einrichtung eines Menschenrechtsgerichtshofs zwischen den nicht autoritären oder nicht diktatorischen Staaten in Asien und im pazifischen Raum zu erleichtern;
7. ist der Auffassung, dass gerade das Recht auf Demokratie – im Sinne eines Rechts für jeden Bürger auf unterschiedslose Teilhabe an der Ausübung der Souveränität des Volkes im Rahmen von der Rechtsstaatlichkeit unterworfenen Institutionen – ein seit jeher bestehendes allgemein gültiges und ausdrücklich im Europäischen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, in der Wiener Erklärung aus dem Jahre 1993 und in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen anerkanntes Menschenrecht ist; diesem Recht auf Demokratie entspricht die Pflicht der Institutionen der internationalen Gemeinschaft, der Europäischen Union und aller Mitgliedstaaten, zu handeln, um die Hindernisse für die uneingeschränkte Inanspruchnahme dieses Rechts in der ganzen Welt zu beseitigen; die strategische Perspektive für diese Anstrengung sollte in der Schaffung einer echten eigenen Weltorganisation für Demokratie und Demokratien bestehen, und zwar sowohl durch die Umwandlung bereits bestehender auszubauender supranationaler Einrichtungen – auf der Grundlage der Gemeinschaft der Demokratien – als auch durch die Schaffung neuer Einrichtungen;
8. ist der Auffassung, dass jeder Staat letztendlich seine Souveränität supranationalen Regeln und einer supranationalen Rechtsprechung unterwerfen muss, die eingeführt sind oder einzuführen sind, um die effektive Anwendung der internationalen Vorschriften und Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten; der „nationale Staat mit absoluter Souveränität“, ist in der Tat, vor allem wenn er auf der ethnischen, sprachlichen oder religiösen Spaltung beruht, heute für die effektive Durchsetzung der Grundfreiheiten des Einzelnen und die Aufrechterhaltung des Friedens unzureichend;

9. hält die Gewaltlosigkeit Gandhis für das geeignetste Instrument für die uneingeschränkte Inanspruchnahme, Durchsetzung, Förderung und Achtung der grundlegenden Menschenrechte; hält es für notwendig, dass ihre Ausbreitung vorrangiges Ziel in der Politik zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie durch die Europäische Union wird und beabsichtigt, zur Aktualisierung und zum Studium der modernen Theorien und Praktiken eines gewaltlosen Handelns beizutragen, und zwar auch durch eine vergleichende Analyse der seit jeher verwendeten bewährtesten Praktiken; um diese Bemühungen politisch in den Mittelpunkt zu rücken, schlägt es vor, dass im Jahr 2009 eine Europäische Konferenz über Gewaltlosigkeit einberufen wird und dass das Jahr 2010 zum „Europäischen Jahr der Gewaltlosigkeit“ erklärt wird; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, sich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, dafür einzusetzen, dass das „Jahrzehnt der Gewaltlosigkeit 2010 - 2020“ proklamiert wird;

Der EU-Jahresbericht 2007 zur Menschenrechtslage

10. unterstreicht die Bedeutung des EU-Jahresberichts zur Menschenrechtslage bei der Analyse und Beurteilung der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union und stellt fest, dass es sich bei dem Bericht um einen Überblick über die wachsende Zahl der menschenrechtsbezogenen Tätigkeiten der Europäischen Union handelt;
11. ist der Ansicht, dass mehr Informationen für die Bewertung der früheren Politik bereitgestellt werden sollten und dass Elemente und Leitlinien vorgeschlagen werden sollten, um die politischen Prioritäten auf einer länderspezifischen Grundlage anzupassen; bekräftigt erneut seine Forderung nach einer Bewertung der Nutzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Instrumente und Initiativen der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Menschenrechten in Drittländern auch durch die Einführung von Beurteilungsindizes und anderen messbaren Beurteilungskriterien;
12. begrüßt die öffentliche Vorstellung des Berichts 2007 durch den Rat und die Kommission auf der Plenartagung im Dezember 2007, parallel zur Verleihung des jährlichen Sacharow-Preises für geistige Freiheit durch das Parlament an Salih Mahmoud Mohamed Osman aus dem Sudan; hat nun zur Regel gemacht, dass auf der Dezember-Tagung des Europäischen Parlaments die Tätigkeiten der EU im Menschenrechtsbereich alljährlich im Brennpunkt stehen;
13. fordert einmal mehr den Rat und die Kommission auf, die Ausarbeitung einer umfassenden Liste der „besonders Besorgnis erregenden Staaten“ (countries of particular concern) im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen zu prüfen, und hebt die Bedeutung hervor, Kriterien zu entwickeln, mit denen Länder anhand ihrer Menschenrechtsbilanz gemessen und verglichen werden können, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Länderkategorien zu definieren und wodurch es möglich ist, spezifische politische Prioritäten festzulegen;

Die Tätigkeiten von Rat und Kommission in Menschenrechtsfragen in internationalen Gremien

14. würdigt die Arbeit der Persönlichen Beauftragen für Menschenrechte des Hohen

Vertreter, Frau Riina Kionka, im Jahr 2007; unterstützt weiterhin ihre Tätigkeit und ihre Bemühungen, die Rolle der EU in internationalen Menschenrechtsgremien sichtbarer zu machen und zu stärken; erwartet, dass der Hohe Vertreter, der Rat und alle Vertreter der Mitgliedstaaten ihre Arbeit auf dem Gebiet der Förderung der Menschenrechte uneingeschränkt unterstützen;

15. ist der Meinung, dass die Fähigkeit der Europäischen Union, Krisen zu verhindern, auf sie zu reagieren und sie zu bewältigen sich als unzureichend erwiesen hat, und fordert den Rat auf, die zivilen Aspekte der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik schrittweise in einen „Zivilen Friedensdienst“ für die kurzfristige zivile Krisenbewältigung und den längerfristigen Friedensaufbau umzuformen; ist der Auffassung, dass die Europäische Union in diesem Rahmen die Netzwerke der Zivilgesellschaft vor Ort – auf subnationaler, nationaler und regionaler Ebene – stärken sollte, um Vertrauensbildung, Kapazitätsaufbau, Überwachung und Sensibilisierung zu fördern und dadurch die Institutionalisierung der Teilnahme der Zivilgesellschaft an regionalen und subregionalen Friedens- und Sicherheitsstrukturen zu unterstützen;
16. fordert die Kommission erneut auf, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Drittländer, mit denen Verhandlungen über einen künftigen Beitritt laufen, darin zu bestärken, alle wichtigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarats im Bereich der Menschenrechte und die Fakultativprotokolle dazu zu unterzeichnen und zu ratifizieren; weist die Mitgliedstaaten der Europäischen Union darauf hin, dass insbesondere das Internationale Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, das keiner der Mitgliedstaaten bisher¹ ratifiziert hat, ratifiziert werden muss;
17. fordert eine umgehende Ratifizierung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten; fordert nachdrücklich, dass das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen als unverzichtbarer Bestandteil dieses Übereinkommens angesehen werden sollte, und fordert den gleichzeitigen Beitritt zum Übereinkommen und zum Protokoll;
18. hebt die Notwendigkeit einer Verbesserung des aktiven Engagements der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Menschenrechts- und Demokratiefragen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an verschiedenen internationalen Foren im Jahr 2007 hervor, so u. a. an der Tätigkeit des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen (UNHRC), der in seinem ersten Jahr besteht, an der Generalversammlung der Vereinten Nationen, am Ministerrat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und am Europarat;
19. fordert eine verbesserte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Europarat und Europäischer Union; begrüßt, dass eine Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union am 11. Mai 2007 unterzeichnet wurde und fordert beide Parteien auf, sie umzusetzen; bezieht sich insbesondere auf die folgenden im Juncker-Bericht enthaltenen Empfehlungen:

¹ bis zum Juni 2007

- die Empfehlung, dass der Kommissar für Menschenrechte des Europarates zu der Institution ausgebaut werden sollte, an die die Europäische Union ebenso wie alle Mitgliedstaaten des Europarates sämtliche Menschenrechtsprobleme verweisen könnten, welche nicht durch die bestehenden Überwachungs- und Kontrollmechanismen erfasst sind;
 - die Empfehlung, dass Mechanismen zur Förderung und Festigung der Demokratie entwickelt werden und dabei der Sachverstand der Venedig-Kommission in vollem Umfang genutzt wird;
20. nimmt zur Kenntnis, das der neue UNHRC über das Potenzial verfügt, sich zu einem wertvollen Rahmen für die multilateralen Bemühungen der EU um die Menschenrechte zu entwickeln; bedauert, dass im Rahmen der Tätigkeiten im vergangenen Jahr dieses neue Gremium die Menschenrechtsbilanz der Vereinten Nationen nicht verbessert hat; vertraut auf die Einführung des Mechanismus der Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung (Universal Periodic Review), um die ersten konkreten Ergebnisse und Verbesserungen zu erzielen; fordert den Rat und die Kommission auf, diesen Prozess aufmerksam zu verfolgen, damit die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 60/251 in die Tat umgesetzt wird, auf die sich die allgemeine regelmäßige Überprüfung stützt, und zwar auf der Grundlage objektiver und verlässlicher Informationen, und in der es um die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen durch jeden Staat auf eine Art und Weise geht, die die durchgängige Erfassung und Gleichbehandlung im Hinblick auf alle Staaten gewährleistet; fordert den Rat der Europäischen Union auf, Wege für eine formelle Einbeziehung des Europäischen Parlaments in den Rahmen dieses neu geschaffenen Verfahrens zu finden;
 21. begrüßt, dass es das auf dem früheren „1503-Verfahren“ beruhende Beschwerdeverfahren auch weiterhin Einzelpersonen und Organisationen ermöglicht, Beschwerden zu schweren und zuverlässig nachgewiesenen Menschenrechtsverletzungen vor dem UNHRC vorzubringen, und fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass Nichtregierungsorganisation (NRO) auch weiterhin im UNHRC Gehör finden, damit sie die ihnen durch ihren beratenden Status zustehenden Rechte nutzen können, schriftliche Mitteilungen einzureichen und mündliche Erklärungen abzugeben;
 22. hebt die Bedeutung der Sonderverfahren und der „Ländermandate“ innerhalb des Menschenrechtsrats hervor; verurteilt die Entscheidung der Europäischen Union, eine Entschließung zu unterstützen, in der vorgesehen ist, das Mandat der Menschenrechtsexperten für Darfur nicht zu erneuern, ebenso wie die Entscheidung des Menschenrechtsrates, die Mandate zu Belarus und Kuba nicht zu verlängern;
 23. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Reform des Menschenrechtsrats vorzuschlagen, durch die nur die Länder daran teilnehmen dürfen, die für die gesamten Verfahren eine ständige Einladung aussprechen; fordert in Erwartung dieser Reform, dieser Regel bei der Festsetzung der europäischen Unterstützung für die Kandidatenländer zu folgen;
 24. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Beteiligung und Koordinierung bezüglich der Gemeinschaft der Demokratien (Community of

Democracies (CD)) in Anbetracht der Tatsache zu erhöhen, dass das ständige Sekretariat der CD in Polen eingerichtet wird und Portugal, in dem offiziell die nächste in Lissabon im Jahr 2009 stattfindende Ministerkonferenz abgehalten wird, derzeit den Vorsitz ihrer „Convening Group“ inne hat; ist der Ansicht, dass eine umfassendere Beteiligung der Europäischen Union den Einfluss und die Glaubwürdigkeit der CD insbesondere durch Stärkung des Demokratieausschusses der Vereinten Nationen (Democracy Caucus) und durch die Förderung einer integrativeren und legitimeren Teilnahme der Akteure der Zivilgesellschaft an den Arbeiten der CD, insbesondere was das Format der Ministerkonferenz angeht, vergrößern könnte;

25. fordert die Europäische Union in diesem Zusammenhang auf, formell in Verbindung mit anderen demokratischen Regierungen aus anderen regionalen Gruppen zu treten, um eine formelle Kooperation und Konsultation im Rahmen des UNHRC im Hinblick auf die Gewährleistung des Erfolges der Initiativen aufzunehmen, die auf die Einhaltung der in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Prinzipien abzielen; ist der Ansicht, dass nur durch eine konzertierte Aktion eines regionenübergreifenden Bündnisses demokratischer Staaten, wie der CD, die multilateralen Menschenrechtsbemühungen der Europäische Union in den Gremien der Vereinten Nationen Wirkung zeigen können, wie sich dies bei der kürzlichen erfolgreichen Annahme einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Anwendung der Todesstrafe vom 18. Dezember 2007 gezeigt hat;
26. begrüßt, dass die Kommission ihre Position als Vorsitzende des Kimberley-Prozesses im Jahr 2007 genutzt hat, die Mechanismen, mit denen der Zufluss an Konfliktdiamanten eingedämmt werden soll, zu stärken; hebt erneut die Bedeutung des Kimberley-Prozesses in Anbetracht des Zusammenhangs zwischen der Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten und der Erreichung von dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit hervor; begrüßt auch die Türkei und Liberia als neue Teilnehmer im Jahr 2007 und die Wiederezulassung der Republik Kongo zum Kimberley-Prozess (wodurch es insgesamt 48 Teilnehmer, einschließlich der 27 Mitgliedstaaten vertretenden Europäischen Gemeinschaft, sind);
27. begrüßt, dass die dritte internationale Konferenz zum Abschluss eines internationalen Vertrags über das Verbot der Herstellung, Verwendung, des Transfers oder der Lagerung von Streubomben gemäß den Prinzipien des humanitären Völkerrechts im Dezember 2007 mit voller Unterstützung der Europäischen Union in Wien abgehalten wurde¹; fordert Rumänien und Zypern als die einzigen beiden Mitgliedstaaten der EU, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, die Oslo-Erklärung vom 23. Februar 2007 zu billigen; unterstützt voll und ganz die nächsten Konferenzen des Oslo-Prozesses, die für den 18. bis 22. Februar 2008 in Wellington und für den 19. bis 30. Mai 2008 in Dublin anberaumt sind; erwartet, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Vertrag auf der in Oslo Ende 2008 geplanten Feierlichkeit unterzeichnen können;
28. fordert den Rat und die Kommission auf, ihre energischen Bemühungen um Förderung der universellen Ratifizierung des Römischen Statuts und der Annahme der erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften gemäß dem Gemeinsamen

¹ Mehr als 140 Vertreter der Zivilgesellschaft und 138 Staaten nahmen teil (94 davon haben die Oslo-Erklärung oder den Oslo-Prozess gebilligt).

Standpunkt des Rates 2003/444/GASP vom 16. Juni 2003 zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)¹ und dem Aktionsplan fortzusetzen; weist darauf hin, dass nicht alle Ratsvorsitze dieses gemeinsame Ziel mit dem gleichen Nachdruck verfolgen; fordert alle Ratsvorsitze auf, den Stand der IStGH-Zusammenarbeit auf allen Gipfeltreffen mit Drittländern anzusprechen; fordert, dass solche Bemühungen auch auf die Ratifizierung und Durchführung des Übereinkommens über die Vorrechte und Befreiungen des IStGH ausgedehnt werden, das ein wichtiges operationelles Instrument für den Gerichtshof darstellt; nimmt das Inkrafttreten des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich am 8. Dezember 2007 über die Vollstreckung von Strafen (und das Inkrafttreten eines ähnlichen mit Österreich im Jahr 2005 geschlossenen Abkommens) zur Kenntnis und fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Abschluss ähnlicher Abkommen mit dem IStGH in Erwägung zu ziehen; erkennt das Abkommen über Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen der Europäischen Union und dem IStGH als ein wichtiges Instrument zur Ergänzung der Verpflichtungen an, die einzelnen Mitgliedstaaten obliegen;

29. begrüßt, dass Japan das Römische Statut im Juli 2007 ratifiziert hat, wodurch sich die Gesamtzahl der Vertragsstaaten im Dezember 2007 auf 105 belief; fordert die Tschechische Republik als einzigen verbleibenden Mitgliedstaat der Europäischen Union, der das Römische Statut noch nicht ratifiziert hat, nachdrücklich auf, dies unverzüglich zu tun;
30. fordert alle Länder, aber insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, Chile und die Türkei auf, das Römische Statut zu ratifizieren; ist besorgt darüber, dass die Vereinigten Staaten dadurch, dass sie dies nicht tun, in die Hände aller Staaten und Regierungen spielen, die eine eklatante Missachtung des internationalen Strafrechts an den Tag legen;
31. fordert alle Mitgliedstaaten dringend auf, uneingeschränkt an den internationalen Strafrechtsmechanismen mitzuarbeiten, und insbesondere dadurch, dass sie flüchtige Personen vor Gericht bringen; nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo bei der Überstellung von Germain Katanga an den IStGH, die Zusammenarbeit Serbiens bei der Verhaftung und Überstellung von Zdravko Tolimir an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und die Zusammenarbeit Serbiens und Montenegros bei der Verhaftung und Überstellung von Vlastimir Đjordjević an den ICTY zur Kenntnis; stellt jedoch besorgt fest, dass der Sudan immer noch nicht mit dem IStGH bei der Festnahme und Überstellung von Ahmad Muhammad Harun und Ali Muhammad Ali Abd-Al-Rahman zusammenarbeitet; stellt beunruhigt fest, dass die IStGH-Haftbefehle für vier Mitglieder der Lord's Resistance Army in Uganda noch nicht vollstreckt worden sind; nimmt außerdem mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Radovan Karadžić und Ratko Mladić noch auf freiem Fuß sind und nicht vor den ICTY gebracht wurden; hebt in diesem Zusammenhang erneut hervor, dass die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens von der uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem ICTY abhängt, und dass dies zur Verhaftung und Überstellung aller verbleibenden Angeklagten führen sollte; ist weiterhin der Ansicht, dass das derzeit gegen den

¹ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67.

früheren Präsidenten Liberias, Charles Taylor, vom Sondergerichtshof für Sierra Leone in Den Haag angestrebte Verfahren eine bedeutende Entwicklung hin zur Beendigung der Straffreiheit darstellt;

32. hebt die Notwendigkeit hervor, die internationale Strafgerichtsbarkeit zu stärken und erkennt in diesem Zusammenhang die Einrichtung des „Justice Rapid Response“-Mechanismus im November 2007 als neuen Mechanismus internationaler Kooperation für die Bereitstellung von Fachwissen und Unterstützung an, wo die Ermittlung, Sammlung und Sicherung von Informationen bei einer Vielfalt von Optionen der internationalen Justiz und der Übergangsjustiz helfen würden¹; fordert den IStGH dringend auf, seine Bemühungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren, um Gemeinschaften in Situationen, die einer Überprüfung unterzogen werden, in einen Prozess konstruktiver Interaktion mit dem IStGH einzubeziehen, mit dem Ziel, das Verständnis und die Unterstützung für sein Mandat zu fördern, sich Erwartungen zu stellen und es den Gemeinschaften zu ermöglichen, der internationalen Strafgerichtsbarkeit zu folgen und sie zu verstehen; hebt die Rolle hervor, die außergerichtliche Mechanismen bei der Behandlung von Menschenrechtsverletzungen und dem internationalen Strafrecht spielen können, vorausgesetzt dass solche Bemühungen nach einem ordnungsgemäßen Verfahren vonstatten gehen und keine Täuschung sind;
33. begrüßt die Annahme der Resolution durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker und beglückwünscht den Rat und die Mitgliedstaaten zu der Unterstützung der Annahme dieses Textes, der einen Rahmen schaffen wird, in dem die Staaten die Rechte indigener Völker ohne Ausnahme oder Diskriminierung schützen und fördern können; stellt gleichzeitig besorgt fest, dass ohne neue Instrumente zur Gewährleistung der Durchführung der betreffenden Resolution echte Verbesserungen für das Leben der indigenen Völker, vor allem derjenigen, die unter autoritären und diktatorischen Regimen leben, nicht erwartet werden können, und fordert die Kommission dringend auf, ihre Durchführung, insbesondere durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte, weiterzuverfolgen;

Wirksamkeit der Leitlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet der Menschenrechte

34. fordert einmal mehr die Kommission und die Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle ihre Mitarbeiter voll und ganz Kenntnis von den Leitlinien auf dem Gebiet der Menschenrechte haben; ist der Ansicht, dass die Schaffung des neuen Europäischen Auswärtigen Dienstes proaktiv genutzt werden sollte, um die Vorgehensweisen der Missionen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausland im Bereich der Menschenrechte durch gemeinsame Nutzung von Strukturen und Personal zu harmonisieren, um echte „Botschaften der Europäischen Union“ zu schaffen;
35. nimmt die tatkräftigen Bemühungen des deutschen und portugiesischen Ratsvorsitzes um Vollendung der Menschenrecht-Leitlinien der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes zur Kenntnis; erwartet im nächsten Jahr Entwürfe für spezifische Durchführungsmaßnahmen zu erhalten, die sich auf die

¹ http://www.justicerapidresponse.org/Documents1/JRR_NY_NOV07_FinalOutcomeDocument.pdf.

Durchführung des ganzheitlichen und umfassenden Konzepts konzentrieren werden, das sich aus den Kernleitlinien ergibt;

36. fordert den Ratsvorsitz auf, Wege zu finden, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen des Rates zu verbessern, wenn es darum geht, Demarchen in Bereichen mit gemeinsamen Anliegen zu unternehmen, und zwar zum Beispiel im Zusammenhang mit der internationalen Strafgerichtsbarkeit und Kindern und bewaffneten Konflikten zwischen der Arbeitsgruppe für Menschenrechte (COHOM) und der Arbeitsgruppe, die sich mit dem IStGH befasst;
37. fordert den Rat dringend auf, die Leitlinien zu aktualisieren, um voll und ganz die Bedeutung des Grundrechts anzuerkennen, in den Genuss des höchstmöglichen Gesundheitsstandards unter besonderer Berücksichtigung der Schmerzbekämpfung zu kommen;

Die Todesstrafe

38. begrüßt die oben genannte von der VN-Generalversammlung am 18. Dezember 2007 angenommene Resolution, in der ein weltweites Moratorium für die Todesstrafe gefordert wird, und erkennt den positiven regionenübergreifenden Charakter der Initiative an;
39. fordert den Rat nachdrücklich auf, die Leitlinien zur Todesstrafe zu aktualisieren, um alle Tätigkeiten, die auf eine uneingeschränkte Durchführung der Resolution der VN-Generalsammlung abzielen, zu unterstützen, in der unter anderem alle Mitgliedstaaten auf gefordert werden, in denen es noch immer die Todesstrafe gibt, internationale Standards zu respektieren, die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, bieten, insbesondere die im Anhang zur Resolution 1984/50 vom 25. Mai 1984 des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegten Mindeststandards; weist darauf hin, dass die Resolution dem Generalsekretär Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und die Einhaltung der Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, an die Hand gibt und anstrebt, die Anwendung der Todesstrafe schrittweise einzuschränken und die Zahl der Verbrechen zu verringern, für die sie verhängt werden kann; weist ferner darauf hin, dass die Resolution damit endet, dass sie alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auffordert, ein Moratorium für Hinrichtungen im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe festzulegen;
40. fordert den Ratsvorsitz auf, Italien, Lettland, Polen und Spanien zu bestärken, die das Protokoll Nr.13 zur EMRK zur Todesstrafe noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun¹; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Leitlinien zur Todesstrafe kohärenter angewandt werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten solche Protokolle und Konventionen unterzeichnen und ratifizieren würden;
41. begrüßt den Beschluss des Rates Justiz und Inneres vom 7. Dezember 2007, der gemeinsamen Erklärung des Europarats und der Europäischen Union zur Einführung

¹ Bis zum 10.01.2008 hatten Italien, Lettland, Polen und Spanien das Protokoll Nr. 13 zur EMRK über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

eines Europäischen Tages gegen die Todesstrafe beizupflichten, der am 10. Oktober jeden Jahres begangen wird; begrüßt die Ergebnisse der Beratungen der Europäischen Konferenz in Lissabon vom 9. Oktober 2007, auf der einmal mehr die Abschaffung der Todesstrafe in Europa und die Förderung der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe gefordert wurden;

42. begrüßt die Abschaffung der Todesstrafe in Albanien am 25. März 2007 (für alle Verbrechen), in Kirgisistan am 27. Juni 2007, in Ruanda am 26. Juli 2007, im Staat New Jersey (in den Vereinigten Staaten von Amerika) am 13. Dezember 2007 und in Usbekistan am 1. Januar 2008;

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

43. stellt fest, dass Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen und die Slowakei das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OPCAT) bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert haben; stellt fest, dass Österreich, Belgien, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Rumänien dieses Protokoll bisher unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben; fordert alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dringend auf, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter bisher nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun;
44. ist beunruhigt über den wahren Einsatz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Menschenrechte, die sich weigern, das oben genannte Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen; fordert alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die dies nicht getan haben, dieses Übereinkommen umgehend zu unterzeichnen und zu ratifizieren¹,
45. verweist den Rat und die Kommission auf die jüngste Studie mit dem Titel „Durchführung der Leitlinien der Europäischen Union zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“, die dem Unterausschuss für Menschenrechte des Europäischen Parlaments am 28. Juni 2007 und dem COHOM im Dezember 2007 unterbreitet wurde; fordert beide auf, ihren Empfehlungen zu folgen, z.B. der Empfehlung, dass eine klare globale Vision mit einem nationalen Schwerpunkt auf der Prüfung des lokalen politischen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Kontextes entwickelt werden soll; fordert die Kommission – nach einer Analyse – auf, Anweisungen an ihre Delegationen und an die Missionen der Mitgliedstaaten zu schicken, um ihnen bei der Durchführung der Leitlinien zu helfen;
46. erwartet gespannt die Bewertung der Verwirklichung der Leitlinien der Europäischen Union zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die für die Vorlage vor dem COHOM vorbereitet wird; erwartet im Zusammenhang mit der Überprüfung dieses Leitfadens, dass der COHOM spezifische Kriterien für Maßnahmen im Zusammenhang mit Einzelfällen diskutiert, um

¹ Unterzeichnerstaaten (bis zum Dezember 2007): Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden (nur zwei Länder – Albanien und Argentinien – haben das Übereinkommen ratifiziert, für dessen Inkrafttreten zwanzig Ratifizierungen erforderlich sind).

die Anwendung der Leitlinien zu verbessern; empfiehlt die Annahme von Maßnahmen, um die Einhaltung des absoluten Verbots von Folter zu gewährleisten und jedem Versuch zu widerstehen, eine Position der Europäischen Union festzulegen, durch die die Verwendung diplomatischer Zusicherungen legitimiert wird, um die Überstellung von Personen an ein Land, in dem die Gefahr von Folter bestehen könnte, zu erleichtern;

47. fordert eine Aktualisierung der Leitlinien zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen, in dem es um das Recht geht, nicht gefoltert oder einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden;
48. fordert die regelmäßige Anwesenheit des Ratsvorsitzes oder des Ratssekretariats in den relevanten VN-Ausschüssen sowie eine weitere Zusammenarbeit mit dem Europarat und seinem Ausschuss zur Verhütung der Folter, um einen wertvollen und nützlichen sachlichen Beitrag zur Entscheidungsfindung betreffend Demarchen gegenüber bestimmten Ländern zu erreichen;
49. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, die Praxis fortzuführen, bei allen internationalen EU-Partnern hinsichtlich der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen zur Abschaffung von Folter und Misshandlung vorstellig zu werden sowie Rehabilitationsmaßnahmen für Überlebende der Folter bereitzustellen; fordert die Europäische Union auf, die Bekämpfung von Folter und Misshandlung als eine der wichtigsten Prioritäten ihrer Menschenrechtspolitik zu betrachten, insbesondere durch eine verstärkte Durchführung der Leitlinien der EU und aller anderen Instrumente der EU wie beispielsweise des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und indem sie dafür sorgt, dass Mitgliedstaaten keine diplomatischen Zusicherungen von Drittländern akzeptieren, in denen ein echtes Risiko der Folter oder Misshandlung von Menschen besteht;

Kinder und bewaffnete Konflikte

50. begrüßt den am 13. August 2007 veröffentlichten Bericht des Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der zu dem Schluss kommt, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen konkrete Ziele und Maßnahmen gegen diejenigen anwenden sollten, die hartnäckig die Menschenrechte verletzen;
51. begrüßt die Fortschritte bei der Anwendung der internationalen Kinderschutzstandards, wenn es darum geht, mutmaßliche Täter zur Verantwortung zu ziehen, wie zum Beispiel die Anklagen des IStGH gegen wichtige Anführer verschiedener Rebellengruppen in der Demokratischen Republik Kongo und die Anklagen gegen vier wichtige Anführer der „Lord's Resistance Army“; hält es für einen beachtenswerten Erfolg, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone entschieden hat, dass die Rekrutierung oder Verwendung von Kindern unter fünfzehn Jahren bei Kampfhandlungen ein Kriegsverbrechen nach dem Völkergewohnheitsrecht ist, und vor kurzem militärische Befehlshaber wegen der Rekrutierung von Kindern verurteilt hat;
52. begrüßt die verstärkte Einbeziehung von Kindern in eine Vielzahl von Verhandlungen,

Abkommen, friedensschaffenden und friedenserhaltenden Bemühungen, Agenden und Verträge; hebt jedoch hervor, dass Klauseln über Kinder in Friedensabkommen klar abgefasst sein sollten, und dass ihre Ziele erreichbar sein sollten;

53. begrüßt die verstärkte Einbeziehung von Kindern in Mechanismen, mit denen Verbrecher im Rahmen des Völkerrechts zur Verantwortung gezogen werden sollen (und erkennt in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Bemühungen der liberianischen Wahrheits- und Versöhnungskommission im Jahr 2007 an) als ein wichtiges Instrument, mit dem den Rechten der Kinder auf Teilnahme an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, Geltung verliehen wird; hebt jedoch hervor, dass das Wohl des Kindes die Richtschnur für jede solche Beteiligung, auch durch die Durchführung altersgerechter Maßnahmen und Verfahren und die Förderung von Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern, die zu Opfern wurden, sein sollte;
54. begrüßt, dass die Integrierten Standards für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (2006), die Pariser Grundsätze und die Leitlinien zu Kindern, die in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen einbezogen sind (2007) erhebliche Fortschritte bei der Formulierung von Politik darstellen und nun eine wirksame Durchführung erfordern;
55. begrüßt, dass sieben weitere Staaten (Argentinien, Kroatien, Guatemala, Laos, Mauretanien, Marokko und die Ukraine) sich der internationalen Verpflichtung angeschlossen haben, die Rekrutierung von Kindern in bewaffneten Konflikten zu beenden, die als die Pariser Verpflichtungen und Grundsätze bekannt sind, und bedauert, dass die Vereinigten Staaten von Amerika nicht unterzeichnet haben, da sie gegen die Klausel im Zusammenhang mit den IStGH sind;
56. fordert die übrigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren¹;
57. stellt fest, dass der portugiesische Ratsvorsitz den Initiativen Deutschlands im Zusammenhang mit den Leitlinien gefolgt ist und alle Auslandsvertretungen in prioritären Staaten angewiesen hat, die vom COHOM am 15. Juni 2007 angenommenen länderspezifischen Strategien als feststehende Anweisungen anzusehen, die bei der Tätigkeit der Leiter der Auslandsvertretungen betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten berücksichtigt werden müssen; begrüßt, dass der Ratsvorsitz auch die von relevanten NRO eingegangenen Berichte über spezifische Länder an lokale Vorsitze weitergeleitet hat;

Menschenrechtsverteidiger

¹ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Stand: November 2007): nicht ratifiziert von der Tschechischen Republik, Finnland, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Luxemburg, Malta, dem Vereinigten Königreich.

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Stand: Oktober 2007): nicht ratifiziert von Estland, Griechenland, Ungarn, den Niederlanden; weder ratifiziert noch unterzeichnet von Zypern.

58. fordert den Rat und die Kommission auf, sich um eine transparentere und systematischere Anwendung der Leitlinien der Europäischen Union für Menschenrechtsverteidiger zu bemühen, da dies ein wichtiges und innovatives Instrument zum Schutz und zur Unterstützung der am meisten gefährdeten Menschenrechtsverteidiger ist;
59. erwartet, dass die Anerkennung der Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger als vorrangiges Element der Außenpolitik der Europäischen Union auf dem Gebiet der Menschenrechte einhergehen wird mit der effektiven Umsetzung dieser Leitlinien in lokalen Strategien für 120 Länder weist darauf hin, dass das Fehlen von Demarchen der Europäischen Union zugunsten von Menschenrechtsverteidigern in einigen Ländern, wie zum Beispiel in China, Tunesien, Äthiopien, in Iran und in Russland, Ausdruck eines Mangels an Konsens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu sein scheint, wobei einzelnen Mitgliedstaaten anderen außenpolitischen Interessen den Vorrang geben und so ein kollektives Handeln unmöglich machen;
60. ist der Ansicht, dass ein einheitliches Vorgehen sich auch auf die Stärkung des Aufbaus von Kapazitäten bei den Menschenrechtsaktivisten und Konsultations- und Interaktionsmechanismen zwischen ihnen und ihren Regierungen in Fragen der demokratischen Reform und der Förderung von Menschenrechten konzentrieren sollte, insbesondere wenn es um Demokratisierungsprozesse geht;
61. fordert die Kommission und den Rat auf, bei den Menschenrechtsverteidigern aktiv die Verbreitung von Informationen über Theorien und Praktiken für ein gewaltloses Handeln zu fördern und sich zu bemühen, die Kenntnisse über bewährte Praktiken, die sich aus der direkten Erfahrung vor Ort ergeben, und den Vergleich untereinander voranzutreiben;
62. fordert den Rat auf, unverzüglich die Frage von „Not“-Visa für Menschenrechtsverteidiger zu prüfen; ist der Auffassung, dass die Vertraulichkeit von EU-Demarchen zu Gunsten von Menschenrechtsverteidigern zuweilen sinnvoll ist, fordert aber, dass trotz dieser Vertraulichkeit die lokalen Vertreter der Europäischen Union immer die NRO vor Ort vertraulich über solche Demarchen unterrichten sollten;
63. betont einmal mehr, wie wichtig es ist, das Handbuch für die Durchführung der Leitlinien Menschenrechtsverteidigern vor Ort zur Verfügung zu stellen; bestärkt den COHOM darin, Übersetzungen der EU-Leitlinien für Menschenrechtsverteidiger in EU-Sprachen, die die Lingua franca in Drittländern sind, und in die wichtigsten Nicht-EU-Sprachen an die Regionalreferate und Botschaften/Delegationen zu verteilen; begrüßt, dass bisher Übersetzungen in Sprachen, wie Russisch, Arabisch, Chinesisch und Farsi verfügbar sind, hebt aber hervor, dass noch mehr Übersetzungen lokal erstellt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, die Visafrage für Menschenrechtsverteidiger zu vereinfachen, die zu in der Europäischen Union organisierten Veranstaltungen eingeladen werden oder die aufgrund von sich verschlechternden Sicherheitsbedingungen fliehen,

Leitlinien für die Menschenrechtsdialoge und anerkannte Konsultationen mit Drittländern

64. fordert den Rat und die Kommission auf, eine umfassende Beurteilung der Leitlinien für Menschenrechtsdialoge einzuleiten und klare Indikatoren für die Auswirkungen jeden Dialogs und Kriterien für die Einleitung, Beendigung und Wiederaufnahme von Dialogen auszuarbeiten;
65. fordert erneut, dass Menschenrechtsdialoge auf Gegenseitigkeit sowohl im Hinblick auf das Hoheitsgebiet der Europäischen Union als auch das von Drittländern beruhen sollten;
66. bekräftigt erneut seine Forderung, dass Menschenrechtsfragen auf höchster politischer Ebene überprüft werden sollten, damit Menschenrechtsbelangen größeres politisches Gewicht verliehen wird; hält es aus diesen Gründen für wichtig, dass dieser Dialog niemals dazu genutzt werden darf, um das Thema auf Expertentreffen zu beschränken und es gegenüber anderen politischen Themen an den Rand zu drängen; fordert den Rat und die Kommission deshalb auf, folgende Maßnahmen zu billigen:
- die Ziele, die sich jeder Dialog setzt, ebenso wie die Überwachung ihrer Verwirklichung sollen veröffentlicht werden;
 - die Beurteilung jeden Dialogs soll „jedes Jahr“, und nicht „vorzugsweise“ jedes Jahr stattfinden;
 - jedes Treffen im Rahmen des Dialogs sollte neben einer Phase der „technischen“ Vertiefung auf Beamtenebene mit einer politischen Phase einhergehen, an der Verantwortliche auf „Minister“-Ebene direkt beteiligt sind;
 - Vertreter des Europäischen Parlaments sind an den Dialogen und insbesondere an den Beurteilungssitzungen zu beteiligen, in denen Einzelfälle diskutiert werden;
67. hebt einmal mehr in diesem Zusammenhang die Vorschläge in der oben genannten Entschließung des Parlaments vom 6. September 2007 über das Funktionieren der Menschenrechtsdialoge und Konsultationen über Menschenrechte mit Drittländern hervor;
68. betont, dass in China auch weiterhin systematisch die Menschenrechte verletzt werden, und dass sich trotz der vom Regime im Hinblick auf die bevorstehenden Olympischen Spiele gemachten Zusagen die chinesische Menschenrechtsbilanz nicht verbessert hat; hebt die Notwendigkeit einer radikalen Intensivierung des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und China hervor; begrüßt, dass China jetzt beschlossen hat, alle Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde, durch den Obersten Gerichtshof überprüfen zu lassen, ist aber weiterhin beunruhigt darüber, dass China immer noch die größte Zahl an Hinrichtungen weltweit durchführt; stellt fest, dass trotz wiederholter Zusagen der chinesischen Regierung bezüglich ihrer Absicht, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren, die Ratifizierung immer noch aussteht; bedauert, dass keine gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Chinas zu den Menschenrechten auf dem am 28. November 2007 in Peking abgehaltenen Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und China angenommen wurde, obwohl ursprünglich die Absicht bekundet worden war, eine solche Erklärung abzugeben; fordert den Rat auf, das Parlament ausführlicher nach Diskussionen zu unterrichten, wozu auch eine detaillierte Liste von in Einzelfällen vom

Rat und den Mitgliedstaaten unternommenen Demarchen gehört; stellt fest, dass trotz erheblicher wirtschaftlicher Reformen weiterhin systematische Verletzungen der politischen und der Menschenrechte in Fragen wie zum Beispiel politische bedingte Inhaftierung, Angriffe auf Anwälte und Menschenrechtsverteidiger und ihre Bedrohung, das Fehlen einer unabhängigen Justiz, Zwangsarbeit, Meinungs- und Religionsfreiheit, Rechte religiöser und ethnischer Minderheiten, willkürliche Verhaftungen, das Laogai-Lager-System und die angeblich systematische Entnahme von Organen (Organernte) zu beobachten sind; stellt fest, dass solchen Anliegen im Vorfeld der Olympischen Spiele in Peking mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, die eine wichtige historische Chance für die Verbesserung der Menschenrechte in China darstellen; ist in diesem Zusammenhang weiterhin beunruhigt über die chinesische Gesetzgebung, einschließlich des Systems der Staatsgeheimnisse, wodurch die Transparenz, die für die Entwicklung einer verantwortungsvollen Staatsführung und eines Systems, in dem die Rechtsstaatlichkeit vorherrscht, notwendig ist, verhindert wird; ist beunruhigt über die Einschränkungen der Freiheit chinesischer und internationaler Medien, einschließlich des Internet, des Blogging und des Zugangs zu Informationen für die chinesische und internationale Presse; ist ebenfalls weiterhin besorgt über die Erstellung schwarzer Listen von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten, einschließlich des Dalai Lama, seiner Begleiter und von Falun Gong-Anhängern; hebt die Notwendigkeit hervor, auch nach den Olympischen Spielen die Menschenrechtslage und die Änderungen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften aufmerksam zu verfolgen; fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass ihre Handelsbeziehungen mit China von Menschenrechtsreformen abhängig gemacht werden, und fordert den Rat in diesem Hinblick auf, eine umfassende Beurteilung der Menschenrechtslage vor Abschluss jedes neuen Partnerschafts- und Kooperationsrahmenabkommens durchzuführen; fordert den Rat und die Kommission auf, die Fragen in Zusammenhang mit der Inneren Mongolei, Ostturkestan und Tibet anzusprechen, um die Stärkung eines transparenten Dialogs zwischen der chinesischen Regierung und Gesandten der tibetischen Regierung im Exil zu unterstützen und die Frage der Auswirkungen der chinesischen Politik in Afrika auf die Menschenrechte durchgängig zu berücksichtigen; ist weiterhin beunruhigt über die systematische Verletzung der Menschenrechte der ethnischen Gruppe der Uiguren in der Autonomen Region Xinjiang;

69. ist weiterhin besorgt darüber, dass der Menschenrechtsdialog mit dem Iran seit 2004 wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft seitens des Iran unterbrochen ist; bekräftigt erneut seine im Zusammenhang mit dem letzten Bericht geäußerte Meinung, fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Dissidenten und demokratische Aktivisten zu unterstützen und – mit friedlichen und gewaltfreien Mitteln – die bisherigen Prozesse zu stärken, die demokratische, institutionelle und konstitutionelle Reformen fördern, die Nachhaltigkeit dieser Reformen gewährleisten und die Einbeziehung aller iranischen Menschenrechtsverteidiger und Vertreter der Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse konsolidieren können und somit die von ihnen im allgemeinen politischen Diskurs wahrgenommene Rolle zu stärken; verurteilt die neue von den iranischen Behörden seit Anfang April 2007 eingeleitete Moral-Kampagne, derzufolge tausende Männer und Frauen im Zuge der „Bekämpfung unmoralischen Verhaltens“ verhaftet wurden; verurteilt die immer häufigere Verhängung der Todesstrafe durch das iranische Regime;

70. bedauert, dass die Menschenrechtskonsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland keine Ergebnisse gebracht haben, und fordert eine Beteiligung des Europäischen Parlaments an einem solchen Prozess; unterstützt die Bemühungen des Rates und der Kommission, zu erreichen, dass die Konsultationen abwechselnd in Russland und der Europäischen Union stattfinden, wodurch auch andere russische Ministerien als das Außenministerium an den Konsultationen teilnehmen und die russische Delegation an den Treffen der russischen und europäischen NRO oder parlamentarischer Gremien teilnimmt, die in Verbindung mit den Konsultationen organisiert werden; bedauert, dass es der EU nur in begrenztem Umfang gelungen ist, einen politischen Wandel zu bewirken, indem sie heikle Themen, wie zum Beispiel die Lage in Tschetschenien und anderen kaukasischen Republiken, Straffreiheit und die Unabhängigkeit der Justiz, die Behandlung von Menschenrechtsverteidigern, die Unabhängigkeit der Medien und die Meinungsfreiheit, die Behandlung ethnischer Minderheiten, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte bei den Streitkräften, die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Ausrichtung sowie weitere Themen angeschnitten hat; ist der Ansicht, dass die bereits seit langem geführte Debatte über Tschetschenien auf die beunruhigende Situation in Inguschetien und Dagestan ausgedehnt werden sollte; bedauert die fortgesetzte Verfolgung von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und NRO, zum Beispiel die jüngste Drangsalierung von Novaya Gazeta und der Nizhny-Novgorod-Stiftung zur Förderung von Toleranz; fordert Russland dringend auf, weitere Maßnahmen zum Schutz der Meinungsfreiheit und der Sicherheit von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern zu ergreifen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Zusammenarbeit Russlands mit der OSZE, dem Europarat und den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen sowie die Ratifizierung aller relevanten Menschenrechtsübereinkommen von der Europäischen Union als Priorität angesehen werden sollten, insbesondere die Ratifizierung von Protokoll Nr. 14 zur EMRK, durch die das Kontrollsystem der Konvention geändert wird; bedauert, die fehlende Bereitschaft Russlands, internationale Wahlbeobachter in ausreichender Zahl und früh genug einzuladen, damit sie die Wahlen gemäß den OSZE-Standards ordnungsgemäß überwachen können, und ist deshalb gezwungen, die demokratische Glaubwürdigkeit der Parlamentswahlen in Frage zu stellen; fordert die Kommission und den Rat dringend auf, Menschenrechtsfragen, auch Einzelfälle, mit den russischen Behörden auf höchster Ebene und im Rahmen des neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Russland zur Sprache zu bringen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, neben der Menschenrechtsklausel eindeutiger Verpflichtungen und wirksamere Beobachtungsmechanismen festzulegen, um eine tatsächliche Verbesserung der Menschenrechtssituation zu erreichen;
71. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, Menschenrechtsunterausschüsse mit allen Nachbarländern einzusetzen; bekräftigt erneut seine Forderung, dass Parlamentarier an der Vorbereitung solcher Treffen beteiligt und über ihre Ergebnisse unterrichtet werden; ist der Ansicht, dass es möglicherweise während der ersten Runden dieser Treffen, wie im Fall von Tunesien und Ägypten, hauptsächlich um die Festlegung des dauerhaften Bestehens der Unterausschüsse und die Förderung des Vertrauens zwischen den Partnern geht, solche Unterausschüsse jedoch, vor allem im Fall von Marokko, auf eine ergebnisorientierte Phase mit der Festlegung konkreter Maßstäbe und Indikatoren für den Fortschritt zusteuern sollten;

weist darauf hin, dass diese Unterausschüsse keine Entscheidungsbefugnis haben, dem relevanten Assoziierungsausschuss oder Gremien auf höherer Ebene im politischen Dialog Vorschläge unterbreiten können, die Verantwortung im Rahmen der Aktionspläne im Zusammenhang mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Assoziierungsabkommen haben, um Menschenrechtsfragen als Teil des politischen Dialogs zu diskutieren; schlägt vor, dass auf Treffen auf Expertenebene diskutierte Abschlussdokumente auch auf die Tagesordnung der Treffen auf politischer Ebene (Gipfeltreffen) im Rahmen der Menschenrechtsdialoge und -konsultationen gesetzt werden, um die Diskrepanz zwischen den von beiden Seiten der Presse gegenüber abgegebenen Erklärungen zur Menschenrechtslage, die sich häufig widersprechen, zu verringern;

72. erkennt die Bemühungen der Kommission und des Rates an, eine zweite Runde des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Usbekistan im Mai 2008 zu organisieren; weist einmal mehr darauf hin, dass die Abhaltung eines Menschenrechtsdialogs und von Expertentreffen über das im Jahr 2005 stattgefundenere Andijan-Massaker an sich noch keinen Fortschritt darstellt und nicht als Grund für die Aufhebung von Sanktionen genutzt werden kann; stellt fest, dass das Ausbleiben einer unabhängigen internationalen Untersuchung des Andijan-Massakers und das Fehlen jeglicher Verbesserung der Menschenrechtslage in Usbekistan – dies sind die von der Europäischen Union festgelegten Bedingungen für die Aufhebung von Sanktionen – logischerweise dazu geführt haben, dass die Sanktionen gegen Usbekistan ausgedehnt wurden; begrüßt, dass in den Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 15. und 16. Oktober 2007 spezifische Bedingungen eingeführt wurden, die innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden müssen, damit die Aussetzung der Visabeschränkungen aufrechterhalten wird; fordert die Kommission und den Rat auf, eine ernsthafte Beurteilung der Auswirkungen des Beschlusses durchzuführen, einige der Visabeschränkungen, die Teil der Sanktionen der Europäischen Union gegen Usbekistan sind, für sechs Monate auszusetzen, und die allgemeine Menschenrechtslage in dem Land zu überprüfen; bedauert, dass Usbekistan bisher in keinerlei Hinsicht Fortschritte gezeigt hat; ist entsetzt über die Präsidentschaftswahlen vom 23. Dezember 2007 in Usbekistan, die laut dem OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte in einem streng kontrollierten politischen Umfeld stattfanden, das keinen Raum für echte Opposition ließ, und generell viele Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für demokratische Wahlen nicht erfüllten; verurteilt die Ermordung von Mark Weil, dem Gründer und künstlerischen Leiter des unabhängigen Ilkhom Theaters in Taschkent am 9. September 2007 und des Journalisten und Kritikers des usbekischen Regimes Alisher Saipov in der kirgisischen Stadt Osh am 24. Oktober 2007; fordert erneut die unverzügliche Freilassung politische Gefangener¹; begrüßt die Abschaffung der Todesstrafe;
73. befürwortet die Bereitschaft des Rates, Menschenrechtsdialoge mit jedem der verbleibenden vier zentralasiatischen Staaten aufzunehmen; fordert, dass die Dialoge

¹ vor allem von Mutabar Tadjibaeva, Vorsitzende der Menschenrechtsorganisation Plammenoe Serdtse, und folgender zwölf Menschenrechtsverteidiger: Saidjahon Zainabitdinov, Nosim Isakov, Norboi Kholjigitov, Abdusattor Irzaev, Habibulla Okpulatov, Azam Formonov, Alisher Karamatov, Mamarajab Nazarov, Dilmurad Mukhiddinov, Rasul Khudainasarov, Bobumurod Mavlanov und Ulugbek Kattabekov.

ergebnisorientiert und voll und ganz im Sinne der Leitlinien der Europäischen Union für die Menschenrechtsdialoge mit Drittländern durchgeführt werden und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des Europäischen Parlaments gewährleisten; fordert, dass die Einführung der Dialoge mit der Bereitstellung ausreichender Mittel in den Sekretariaten des Rates und der Kommission einhergeht; weist darauf hin, dass in einigen Fällen die praktischen Regelungen bei der Durchführung der Dialoge der Effizienz nicht dienlich sind, zum Beispiel wenn nur Konsekutivdolmetschen angeboten wird, wie im Fall des Menschenrechtsdialogs mit Turkmenistan;

74. stellt fest, dass die Zurückziehung der Zusagen, die die Europäische Union der Türkei auf dem Weg zum Beitritt gegeben hat, ein wichtiger Faktor für die Verzögerung weiterer Menschenrechtsreformen in der Türkei ist;
75. hofft, dass diejenigen, die für die Ermordung von Benazir Bhutto verantwortlich sind, umgehend ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden; nimmt die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Pakistan während des Jahres 2007 zur Kenntnis, vor allem auch die Bedrohung der Unabhängigkeit der Justiz und der Freiheit der Medien; nimmt die Annahme eines neuen länderspezifischen Strategiepapiers für Pakistan zur Kenntnis und begrüßt die durchgängige Berücksichtigung von Konfliktprävention und Menschenrechten im ganzen Dokument; stellt fest, dass das erste Treffen des Gemischten Ausschusses Europäische Gemeinschaft-Pakistan am 24. Mai 2007 in Islamabad stattfand, und hebt die Notwendigkeit hervor, dass die Menschenrechte bei allen nachfolgenden Treffen an oberster Stelle der Tagesordnung stehen;

Genitalverstümmelung bei Frauen und andere schädliche traditionelle Praktiken

76. hebt hervor, dass Bemühungen zur Abschaffung aller Formen von Genitalverstümmelung bei Frauen sowohl an der Basis als auch im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung intensiviert werden sollten, um hervorzuheben, dass eine solche Verstümmelung sowohl eine Menschenrechtsverletzung als auch ein geschlechtsspezifisches Problem darstellt;
77. fordert nachdrücklich, dass die Rechte der Frau bei den Menschenrechtsdialogen ausdrücklich zur Sprache gebracht werden, insbesondere die Bekämpfung und Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich aller schädlichen traditionellen oder üblichen Praktiken, wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen oder Kinder- und Zwangsehen, aller Formen des Menschenhandels, der häuslichen Gewalt und der Frauenmorde sowie der Ausbeutung am Arbeitsplatz und der wirtschaftlichen Ausbeutung;
78. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Menschenrechtsklausel geltend zu machen, um die Bekämpfung aller Formen von Genitalverstümmelung bei Frauen zu einem vorrangigen Thema in den Beziehungen zu Drittländern zu machen, insbesondere zu jenen Staaten, denen im Rahmen des Abkommens von Cotonou Vergünstigungen in den Beziehungen zur EU gewährt werden, und Druck auf diese Länder auszuüben, damit sie die zur Abschaffung dieser Praktiken erforderlichen legislativen, administrativen, justiziellen und präventiven

Maßnahmen erlassen;

79. fordert den Rat, die Kommission und Mitgliedstaaten auf, vor allem die Ratifizierung und Durchführung des Protokolls der Afrikanischen Union über die Rechte der Frauen in Afrika durch die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu fördern;
80. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das EIDHR zu fördern und die Zuweisung von Mitteln für Maßnahmen zur Abschaffung aller Formen von Genitalverstümmelung bei Frauen sicherzustellen;

Allgemeine Überprüfung der Tätigkeiten des Rates und der Kommission, einschließlich der Bilanz der beiden Ratsvorsitze

81. bedauert die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und der Demokratie durch die Militärjunta in Birma und unterstützt die Entschlossenheit der Europäischen Union, ihre erklärten Ziele zu erreichen, nämlich die Einsetzung einer rechtmäßigen, demokratisch gewählten Zivilregierung, die die Menschenrechte ihrer Bevölkerung achtet und wieder normale Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft herstellt; begrüßt die Annahme eines gemeinsamen Standpunkts des Rates im November 2007, in dem die bestehenden restriktiven Maßnahmen verlängert und zusätzliche restriktive Maßnahmen eingeführt wurden, bedauert aber die Ausnahme äußerst wichtiger Sektoren, wie Energie, von diesen Maßnahmen; verurteilt die brutale Reaktion der Behörden Birmas auf die Demonstrationen buddhistischer Mönche und auf alle anderen friedlichen Demonstranten; begrüßt die Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Birma und fordert die Kommission auf, die prodemokratische Bewegung Birmas im Rahmen des EIDHR aktiv zu unterstützen;
82. fordert den Ratsvorsitz auf, sich auf Länder zu konzentrieren, denen besonderes Augenmerk auf dem Gebiet der Menschenrechte gebührt; bestärkt den Rat vor allem, die Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt anzuwenden und zusätzliche Mittel für Projekte im Rahmen des EIDHR bereitzustellen, insbesondere für die Förderung der Demokratie in Belarus, Birma, Kuba, Eritrea, Laos, Nordkorea, Usbekistan, Vietnam und Simbabwe; ist der Ansicht, dass die Konzeption und Durchführung dieser Projekte nicht von der Zustimmung oder Zusammenarbeit der jeweiligen Regime abhängig sein sollte;
83. begrüßt, dass am 18. Oktober 2007 der erste EU-Tag zur Bekämpfung des Menschenhandels begangen wurde, durch den das Bewusstsein für das Problem des Menschenhandels geschärft und das seit langem bestehende Engagement der Europäischen Union für seine Beseitigung betont werden soll;
84. begrüßt das Menschenrechtsforum Europäische Union-NRO, das vom portugiesischen Ratsvorsitz und der Kommission organisiert und im Dezember 2007 in Lissabon zum Thema wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte abgehalten wurde; befürwortet die Empfehlungen des Forums, das erneut die Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte bekräftigte und dem es gelang, die externen und internen Aspekte der Politik der Europäischen Union miteinander zu verbinden;
85. begrüßt das vierte Treffen des Netzes von Kontaktstellen der Europäischen Union zur

Verfolgung der Verantwortlichen von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das am 7. und 8. Mai 2007 in Den Haag stattfand; nimmt die Arbeit dieses Treffens zur Kenntnis, das sich ausschließlich mit Ruanda und Ermittlungen europäischer Staaten gegen ruandische Verdächtige befasste;

86. fordert den Ratsvorsitz auf, die Untätigkeit der Europäischen Union in Darfur anzusprechen; begrüßt die Operation der gemischten Friedenstruppe Afrikanische Union/Vereinte Nationen in Darfur (UNAMID), die mit Resolution 1769 (2007) des VN-Sicherheitsrats einhellig am 31. Juli 2007 als kleiner Schritt in die richtige Richtung gebilligt wurde; stellt fest, dass die UNAMID die Mission der Afrikanischen Union im Sudan (AMIS) am 31. Dezember 2007 ablöste und zunächst einmal ein am 31. Juli 2008 auslaufendes Mandat hat; erwartet, dass die 7.000 Mann starke AMIS-Truppe, die bisher für die Erhaltung des Friedens zuständig war, in dieser neuen Friedenstruppe aufgehen wird und dass alle notwendigen Maßnahmen unternommen werden, damit die UNAMID ihr Mandat erfüllen kann, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung der Mannstärke der Friedenstruppe; besteht jedoch darauf, dass die von dem IStGH ausgestellten Haftbefehle im Zusammenhang mit Darfur unverzüglich vollstreckt werden müssen;
87. begrüßt, dass in den Vereinten Nationen die Arbeit zur Erreichung eines einheitlichen Verhaltensstandards für alle Kategorien des an friedenssichernden Missionen beteiligten Personals begonnen hat; stellt fest, dass im Aktionsplan der Task Force die Erfordernis dargelegt ist, dass sieben Grundprinzipien in allen Verhaltenskodizes des Ständigen Interinstitutionellen Ausschusses (Inter-Agency Standing Committee (IASC)) enthalten sein müssen, einschließlich eines Prinzips, durch das sexuelle Handlungen mit Personen unter achtzehn Jahren verboten sind, ungeachtet des lokal geltenden Volljährigkeitsalters oder Schutzalters; begrüßt, dass dieser Verhaltenskodex nun für das gesamte friedenssichernde und humanitäre Personal der Vereinten Nationen gilt; begrüßt die Schaffung von Personal Conduct Units innerhalb der VN-Missionen in Burundi, Cote d'Ivoire, der Demokratischen Republik Kongo und Haiti, um Beschuldigungen zu untersuchen und Opfern zu helfen; erwartet die uneingeschränkte Anwendung des Verhaltenskodex in allen VN-Missionen und auch gegebenenfalls die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen gegen das Personal, das erwiesenermaßen Kinder vergewaltigt oder sexuell ausgenutzt hat;
88. begrüßt, dass der Rat Listen von Schwerpunktländern erstellt und regelmäßig aktualisiert, für die zusätzliche konzertierte Anstrengungen im Hinblick auf die Durchführung der Leitlinien der Europäischen Union zu Kindern und bewaffneten Konflikten, der Todesstrafe (so genannte Länder, die am Wendepunkt angelangt sind) und zu Menschenrechtsverteidigern unternommen werden; stellt fest, dass ein ähnliches Vorgehen auch im Rahmen der Durchführungsstrategie für die neuen Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes vorgesehen ist; bestärkt die Kommission und den Rat, diese bewährte Praxis auszudehnen, die es der Europäischen Union unter anderem ermöglicht, mit Demarchen, Erklärungen und anderen Maßnahmenformen auf die Leitlinien der Europäischen Union zur Folter effektiver zu reagieren; empfiehlt dem Rat und der Kommission bei der Ermittlung von Schwerpunktländern Sondermechanismen der Vereinten Nationen einzubeziehen und Empfehlungen und Dringlichkeitsentschlösungen des Europäischen Parlaments zu

berücksichtigen;

89. bekräftigt erneut seine Forderung, dass alle Menschenrechts- und Demokratiediskussionen mit Drittländern, Instrumente, Dokumente und Berichte, einschließlich der Jahresberichte, sich ausdrücklich mit Diskriminierungsfragen befassen, so auch mit Fragen betreffend ethnische Minderheiten, Religionsfreiheit, einschließlich diskriminierender Praktiken gegenüber Minderheitsreligionen, den Schutz und die Förderung der Rechte indigener Völker, die Menschenrechte von Frauen, die Rechte von Kindern, die Rechte indigener Völker, Behinderte, darunter auch geistig Behinderte, und Menschen aller sexuellen Ausrichtungen, gegebenenfalls unter vollständiger Einbeziehung ihrer Organisationen sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch in Drittländern;

Die Außenhilfeprogramme der Kommission

Das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)

90. fordert vollständige Transparenz im Hinblick darauf, wie die Gelder ausgegeben werden und Projekte im Rahmen des EIDHR ausgewählt und bewertet werden; fordert die Veröffentlichung aller ausgewählten Projekte im Internet, wann auch immer dies mit dem Schutz des Empfängers vereinbar ist;
91. begrüßt die Annahme neuer Maßnahmen im Rahmen des EIDHR, durch die es möglich ist, Sofortmaßnahmen für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu ergreifen, ohne dass ein Ausschreibungsverfahren notwendig ist; fordert die Kommission auf, diese neue Maßnahme rasch und effektiv umzusetzen;
92. nimmt zur Kenntnis, dass die für Wahlbeobachtungsmissionen der Europäischen Union im Jahr 2007 eingesetzten EIDHR-Mittel 23 % des Gesamtbetrags der verwendeten EIDHR-Mittel (30,1 Millionen EUR) ausmachten und dass elf solcher Missionen durchgeführt wurden;
93. nimmt zur Kenntnis, dass ein hoher Anteil (ungefähr 50 %) der gesamten EIDHR-Mittel für im Jahr 2007 vereinbarte Projekte großen thematischen Projekten zugeflossen ist und dass nur ein geringer Anteil (24 %) länderspezifischen Förderregelungen (die Mikroprojekten entsprechen) zugute kam; stellt auch fest, dass nur ein geringer Anteil der Mittel für Asien, dem problematischsten Kontinent, was Menschenrechtsverletzungen angeht, bestimmt war; schlägt vor, das geografische Gleichgewicht neu zu überdenken;
94. stellt fest, dass bei der Finanzierung internationalen Organisationen achtsam vorgegangen werden muss, die ihre Mittel aus festgesetzten Beiträgen von Mitgliedstaaten beziehen, wie zum Beispiel der IStGH, da die solchen Organisationen zur Verfügung gestellten Mittel einer Subvention von Vertragsstaaten gleichkommen, die verpflichtet sind, diesen Organisationen solche Mittel zur Verfügung zu stellen, und dadurch andere Projekte und Einrichtungen, die von EIDHR-Mitteln abhängen, gefährden werden, wie zum Beispiel NRO-Projekte und das „Legacy Program“ und die „Outreach“-Tätigkeit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone;

Umsetzung von Menschenrechts- und Demokratieklauseln in Abkommen mit Drittländern

95. bedauert, dass die Menschenrechts- und Demokratieklausel, ein wesentliches Element aller Kooperations- und Partnerschaftsabkommen mit Drittländern, immer noch nicht konkret umgesetzt wird, da ein Mechanismus fehlt, der ihre Durchsetzung ermöglichen würde;
96. hebt einmal mehr in diesem Zusammenhang die Vorschläge hervor, die in der oben genannten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2006 zu Menschenrechts- und Demokratieklauseln in Abkommen der Europäischen Union enthalten sind;
97. wiederholt erneut seine Forderung, dass die Menschenrechtsklauseln durch ein transparenteres Verfahren der Konsultation zwischen den Parteien umgesetzt wird, bei dem die politischen und rechtlichen Mechanismen im Einzelnen festgelegt sind, die anzuwenden sind, falls die Aussetzung der bilateralen Zusammenarbeit auf Grund wiederholter und/oder systematischer Menschenrechtsverletzungen unter Missachtung des Völkerrechts beantragt wird; ist der Ansicht, dass solche Klauseln auch Einzelheiten eines Mechanismus enthalten sollten, mit dem die vorübergehende Aussetzung eines Kooperationsabkommens sowie ein „Warnmechanismus“ möglich wären;
98. stellt fest, dass die Europäische Union im Jahr 2007 keine neuen Abkommen geschlossen hat, die Menschenrechtsklauseln enthielten;
99. begrüßt, dass die Kommission und der Rat die Handelspräferenzen für Belarus im Juni 2007 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (ASP) ausgesetzt hat, da die Regierung von Belarus keine der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2004 vorgelegten Empfehlungen umgesetzt hat;

Durchgehende Berücksichtigung der Menschenrechte („Mainstreaming“)

100. fordert die Kommission auf, die Gewährung von Vergünstigungen im Rahmen des „Allgemeinen Präferenzsystems Plus“ an Länder weiterhin aufmerksam zu verfolgen, in denen bei der Umsetzung der acht IAO-Übereinkommen zu grundlegenden Arbeitsnormen aufgrund der Verletzung von bürgerlichen und politischen Rechten oder von Zwangsarbeit schwerwiegende Mängel festzustellen waren; fordert die Kommission auf, Kriterien dafür zu erarbeiten, wann das APS auf Grund von Menschenrechtsfragen aufgehoben werden sollte;
101. verweist auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die mit Resolution 41/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1986 angenommen wurde, und in der anerkannt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist, und dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung von Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und Maßnahmen zur Aufstellung internationaler Entwicklungspolitiken ergreifen müssen, die darauf gerichtet sind, die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erleichtern; fordert Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die internationale Entwicklungsprogramme zur Behandlung dieser Verantwortung der Staaten auch Behinderte mit einbeziehen und für sie zugänglich sind, und zwar gemäß

Artikel 32 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Personen mit Behinderungen, das am 30. März 2007 von den Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet wurde;

102. weist darauf hin, dass im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2008 vorgesehen ist, dass den Bereich Behinderung betreffende Mittel überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie als Gemeinschaftshilfe Artikel 32 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen, und fordert, dass diese Haushaltsbestimmungen streng angewandt und befolgt werden;
103. fordert den Rat auf, alles in seiner Macht stehende zu tun, um das Grundrecht auf Gesundheit im Zusammenhang mit der Schmerzbehandlung und dem Zugang zu opiumhaltigen Schmerzmitteln zu verwirklichen und stellt fest, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, die Verschreibung von Schmerzmitteln, insbesondere in armen Ländern, zu fördern, da es Berichten zufolge in mehr als 150 Ländern eine ernste diesbezügliche Unterversorgung gibt;
104. verurteilt vorbehaltlos jegliche Form der Ausbeutung von Kindern, sei es in Form sexueller Ausbeutung, wozu Kinderpornografie und Sextourismus mit Kindesmissbrauch gehören, oder in Form von Zwangsarbeit, und alle Formen des Menschenhandels;
105. fordert die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin die soziale Verantwortung bei europäischen und lokalen Unternehmen zu fördern; ersucht den Rat, dem Parlament über jede Information des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte bezüglich der Klarstellung von Normen für Unternehmensverantwortung und Rechenschaftspflicht multinationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Bezug auf Menschenrechte Bericht zu erstatten;
106. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Einwanderungspolitik zu einem vorrangigen Thema auf der Agenda der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union geworden ist und dass die Europäische Union versucht hat, in ihren Texten Einwanderung und Entwicklung miteinander zu verbinden und sicherzustellen, dass die Grundrechte der Einwanderer geachtet werden; vertritt allerdings die Auffassung, dass die Realität vor Ort diese Texte Lügen straft; äußert sich besonders besorgt über den Abschluss von Abkommen im Hinblick auf die Rückübernahme von illegalen Einwanderern mit Drittländern, die nicht über die rechtlichen und institutionellen Strukturen verfügen, die notwendig sind, um die Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen und den Schutz ihrer Rechte zu bewerkstelligen;
107. fordert den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Rechte von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Einwanderung und Asyl in der Praxis voll und ganz geachtet werden; betont, dass vor allem der Mechanismus der Europäischen Nachbarschaftspolitik genutzt werden sollte, um die Menschenrechtsbilanz auf diesem Gebiet zu kontrollieren; fordert den Rat und die Kommission auf, zu prüfen, dass im Rahmen der Kooperationspolitik zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung Polizei- und Justizapparate von Ländern in keiner Weise unterstützt werden, die die Menschenrechte schwerwiegend und

systematisch verletzen und/oder keine Rechenschaft über die Art und Weise der Verwendung dieser Mittel ablegen;

108. fordert die Kommission und den Rat auf, auf internationaler Ebene EU-Initiativen zu ergreifen, um Verfolgung und Diskriminierung auf der Grundlage sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität zu bekämpfen, zum Beispiel durch Förderung einer Resolution zu diesem Thema auf Ebene der Vereinten Nationen und durch Unterstützung von NRO und Akteuren, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung vorantreiben; verurteilt, dass viele Länder homosexuelles Verhalten kriminalisiert haben, dass der Iran, Saudi Arabien, der Jemen, der Sudan, Mauretanien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Teile von Nigeria die Todesstrafe für homosexuelle Tätigkeiten verhängen und dass 77 Länder Gesetze haben, die es den staatlichen Behörden erlauben, Personen für gleichgeschlechtliche Akte zu verfolgen und ihnen möglicherweise eine Gefängnisstrafe aufzuerlegen, und dass es in mehreren Staaten, wie zum Beispiel Indien, Pakistan, Bangladesh, Uganda, Kenia, Tansania, Sambia, Malawi, Niger, Burkina Faso, Sierra Leone und Malaysia Gesetze gibt, die Gefängnisstrafen von elf Jahren bis lebenslänglich vorsehen; unterstützt uneingeschränkt die Jakarta-Prinzipien zur Anwendung des internationalen Völkerrechts im Zusammenhang mit sexueller Ausrichtung und Geschlechtsidentität; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Personen Asyl zu gewähren, die Gefahr laufen, in ihren Herkunftsländern wegen ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität verfolgt zu werden;
109. fordert die Kommission und den Rat auf, im Hinblick auf das Ministertreffen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), das für 2009 vorgesehen ist, zu prüfen, ob die für die Bekämpfung illegaler Drogen internationalen Einrichtungen, wie denen der Vereinten Nationen, zur Verfügung gestellten Mittel nicht jemals direkt oder indirekt genutzt worden sind, um Sicherheitsapparate von Ländern zu unterstützen, die schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen begehen und die Todesstrafe für Drogenvergehen verhängen; fordert ferner die Ausarbeitung eines Dokuments anlässlich der nächsten Sitzung der Suchstoffkommission der Vereinten Nationen, in dem umfassend und detailliert die bewährten Praktiken beschrieben werden, die von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich Menschenrechte und Drogenpolitik angewandt werden;
110. betont erneut, dass es wichtig ist, dass durch die Innenpolitik der Europäischen Union die Einhaltung des Völkerrechts im Bereich der Menschenrechte gefördert wird, und dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit unter anderem den sich aus den Genfer Konventionen und des Zusatzprotokollen hierzu, dem Übereinkommen gegen Folter, dem Völkermord-Übereinkommen und dem Römischen Statut des IStGH ergebenden Verpflichtungen erlassen; begrüßt den in einigen Mitgliedstaaten bei der Anwendung allgemein gültiger Gesetzgebung gemachten Fortschritt; bestärkt im Hinblick auf eine größere Kohärenz der Innen- und Außenpolitik den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten, den Kampf gegen Straffreiheit bei schweren völkerrechtlichen Straftaten in die Entwicklung eines gemeinsamen EU-Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts einzubeziehen;
111. bekräftigt erneut seine Besorgnis im Zusammenhang mit Beschränkungen von Internet-

Inhalten, gleichgültig, ob sie sich auf die Verbreitung oder den Erhalt von Informationen beziehen, die von Regierungen verhängt werden und nicht im strikten Einklang mit der Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäußerung stehen; fordert deshalb den Rat und die Kommission auf, Gemeinschaftsregeln für den Handel mit Drittländern bezüglich von Gütern, einschließlich Software, Hardware und andere ähnliche Produkte, auszuarbeiten, deren einziger Zweck darin besteht, eine allgemeine Überwachungstätigkeit durchzuführen und den Zugang zum Internet auf eine Weise zu beschränken, die nicht mit der Meinungsfreiheit vereinbar ist, und bezüglich der Einfuhr und der Ausfuhr solcher Güter, mit Ausnahme von Gütern, deren einziger Zweck im Schutz der Kinder besteht; ist der Ansicht, dass dies auch für die Observierungs- und/oder Militärtechnologie für Länder gelten sollte, die die Menschenrechte systematisch verletzen; fordert darüber hinaus, konkrete Lösungen zu finden, um die europäischen Unternehmen darin zu hindern, solchen Ländern personenbezogene Daten zu liefern, die genutzt werden können, um diese Rechte, insbesondere das Recht auf Meinungsfreiheit, zu verletzen;

Wirksamkeit der Interventionen des Europäischen Parlaments in Menschenrechtsfällen

112. fordert den Rat auf, sich an Aussprachen über Dringlichkeitsentschlüsse zu beteiligen und fordert, dass dem Unterausschuss für Menschenrechte eine konstruktivere Rolle bei der Entwicklung einheitlicher und transparenter Auswahlkriterien für Dringlichkeitsthemen eingeräumt wird;
113. empfiehlt die Übersetzung von Entschlüssen und anderen wichtigen Dokumenten zu Menschenrechtsfragen in die Sprache, die in den Ländern gesprochen wird, um die es geht, insbesondere in die Sprachen, deren Verwendung von staatlichen Behörden nicht anerkannt oder verboten wird, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;
114. bedauert zutiefst, dass die Behörden Birmas und Kubas die Forderung des Europäischen Parlaments abgelehnt haben, ihre Zustimmung zur Entsendung einer Delegation zu geben, die die früheren Sacharow-Preisträger besuchen sollte; ist der Ansicht, dass das Parlament die Einrichtung eines Netzes von Sacharow-Preisträgern mit regelmäßigen Treffen im Europäischen Parlament fördern sollte;
115. weist die Delegationen des Europäischen Parlaments darauf hin, dass sie regelmäßig eine interparlamentarische Aussprache über die Menschenrechtslage auf die Tagesordnung ihrer Reisen in Drittländer setzen sollten;
116. erkennt die Arbeit seines Nichtständigen Ausschusses zur behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen an und den Bericht dieses Ausschusses, der zu der in diesem Zusammenhang vom Europäischen Parlament am 14. Februar 2007 angenommenen Entschlüsselung¹ führte; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten auf, auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um der Praxis der außerordentlichen Überstellungen ein für alle Mal ein Ende zu setzen;

¹ ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 309.

o

o o

117. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Kandidatenländer, den Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Regierungen der in dieser Entschließung genannten Länder zu übermitteln.